

Mobil Krankenkasse - 29218 Celle

Anwaltsbüro Volker Gerloff Immanuelkirchstr. 3-4 10405 Berlin EINGEGANGEN

2 1. JUNI 2023

Gerloff
Rechtsanwalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

IK: 101520078

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Petra Landes
Fachberatung zahnärztliche Leistungen

Telefon: 05141 15-22459 Telefax: 040 3002-922459

info@service.mobil-krankenkasse.de mobil-krankenkasse.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben

U777424126

Datum 16.06.2023

# Zahnersatzversorgung für Frau Silke Schürmann

Sehr geehrte Damen und Herren

anbei senden wir Ihnen das Gutachten zur Kenntnisnahme.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Medizinische Dienst zu keinem anderen Ergebnis kommen konnte. Daher halten wir an unserer Ablehnung fest.

Der Vorgang wird nun zur abschließenden Prüfung an die Widerspruchsstelle weitergeleitet.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an.

olectually.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Biermann

**Anlage** 



Medizinischer Dlenst Bayern - 81658 München

MOBIL Krankenkasse Hauptverwaltung zentraler Posteingang 20091 Hamburg Logistikzentrum KV

Tel: 089 159060-5555 Auftrag-KV@md-bayern.de www.md-bayern.de

13. Juni 2023

# Sozialmedizinische Stellungnahme

#### Versicherte/r

Schürmann, Silke Balanstr. 103 81539 München

geb. 20.05.1974, Geschlecht: weiblich

KV-Nr: U777424126

Ausführender Gutachter:

Begutachtungsdatum: 06.06.2023

Gutachtenart: Folgebegutachtung

Erledigungsort: Medizinischer Dienst

Erledigungsart: Aktenlage

Anlass: Zahnersatz

### Fragestellung des Auftraggebers:

Die Krankenkasse bittet im Rahmen eines Widerspruchs um eine erneute Begutachtung der vorgesehenen Zahnersatzversorgung hinsichtlich deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, des Maßes des Ausreichenden, insbesondere ob die angegebenen Festzuschussbefunde in ihrer Gesamtheit bestätigt werden können.

#### Verordnender Arzt:

Herr Dr. med. dent. Thomas Nessler, Zahnarztpraxis Dr. Thomas Nessler & Koll., Porschestr. 2, 71691 Freiberg am Neckar



#### Diagnose/ICD-10

Z46.3 Versorgen mit und Anpassen von Zahnersatz

#### Sozialmedizinische Bewertung und Beurteilung

Der vorliegende Heil- und Kostenplan vom 16.01.2023 ist am 09.02.2023 durch den Medizinischen Dienst Bayern auf Grundlage von § 275 SGB V mit ausführlichem Gutachten beurteilt worden. Der Sachverhalt darf deshalb als bekannt vorausgesetzt werden und wird hier aus Gründen besserer Transparenz nicht wiederholt.

Aufgrund der vorgelegten umfangreichen und aussagekräftigen Befundunterlagen, bestehend aus Röntgenaufnahmen sowie Fotografien und der Darstellung des Behandlungskonzeptes, konnte für den Oberkiefer das Vorhandensein von prothetischen Einzelkronen auf den Zähnen 17, 13, 12, 11, 21, 22, 23, 24, 25, 27 festgestellt werden. Diese Befunde widersprachen den Angaben im Heil- und Kostenplan, in welchem die Zähne mit Befundkürzeln "ww" (weitgehend zerstörte natürliche Zahnkrone) - mithin ohne prothetische Krone - bezeichnet wurden. Gutachterlich wurde deshalb korrekt festgestellt, dass diese angegebenen Befunde fehlerhaft seien, da sie nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprächen.

Für den Unterkiefer ergab sich folgerichtig, dass lediglich die Befunde für die beiden Zähne 35 und 37 als festzuschussrelevant zu bewerten waren, weil bei allen anderen Zähnen die angegebenen Befunde der Regelversorgung nicht korrekt ermittelt wurden. Auf den Wortlaut des Gutachtens vom 09.02.2023 wird verwiesen.

Mit Email vom 14.03.2023 erhebt der behandelnde Zahnarzt Einspruch gegen dieses Gutachten und verweist auf die fehlende körperliche Untersuchung des Gebisses der Versicherten. Eine in diesem Zusammenhang zugesagte Begründung für den Einspruch wurde bis zum heutigen Tage nicht vorgelegt. Auch wurden an dem Heil- und Kostenplan keine der sachlich notwendigen Korrekturen vorgenommen.

Insgesamt war die vom Leistungserbringer vorgelegte Dokumentation der bestehenden Befunde so detailliert und aussagekräftig, dass durch eine zahnärztlich-körperliche Untersuchung der Versicherten keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären.

Zusammenfassend sind die vom Behandler angegebenen und umfassend dargelegten ästhetischen und funktionstherapeutischen Erfordernisse der zahnprothetischen Behandlung nachvollziehbar, sie führen jedoch unter Berücksichtigung von §55 SGB V und der hierzu relevanten untergesetzlichen Normen in Gestalt der ZahnersatzRL sowie der FestzuschussRL zu dem Ergebnis, dass die sozialmedizinischen Voraussetzungen im Sinne der Fragestellung nicht vorliegen. Es sei nochmals auf die in § 28 Abs. 2 Satz 8 formulierte Einschränkung bzgl. funktionstherapeutischer Behandlungsmaßnahmen in der Gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen.

Damit muss festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall keine neuen medizinischen Fakten präsentiert werden, sodass das Gutachten vom 09.02.2023 voll umfänglich seine Gültigkeit behält.

#### **Ergebnis**

Voraussetzungen im Sinne der Fragestellung nicht erfüllt



# 230615020025147

## Freundliche Grüße

Ihr Medizinischer Dienst Bayern

Dieses Schreiben wurde in einem automatischen Verfahren erstellt und bedarf nach §24 Abs. 1 Satz 2 AGO keiner Unterschrift.

